

23.09.92

Antrag

des Landes Sachsen-Anhalt

zum

Entwurf eines KOV-Strukturgesetzes 1991
-Antrag des Landes Sachsen-Anhalt -

Punkt 6 der 646. Sitzung des Bundesrates am 25. September 1992

Der Bundesrat möge beschließen,
den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes in folgender Fassung beim
Deutschen Bundestag einzubringen:

"Entwurf eines KOV-Strukturgesetzes 1992

Der Deutsche Bundestag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Verbesserungen von Leistungen nach dem BVG

§ 1

Die Maßgaben zu den §§ 31 Abs. 1, 40 und 46 Bundesversorgungsgesetz nach Anlage I Kap. VIII Sachgeb. K Abschn. III Nr. 1 Buchst. a) des Einigungsvertrages vom 31.08.1990 i.V. m. Art. 1 des Einigungsvertragsgesetzes vom 23.09.1990 (BGBl. II S. 885) werden aufgehoben.

Ausgeliefert am 24. SEP. 1992

- 2 -

Artikel 2

§ 1

Die Vorschriften des § 90 Abs. 1 Bundesversorgungsgesetz sind entsprechend anzuwenden.

§ 2

Das Gesetz tritt am 01. Januar 1993 in Kraft.

Begründung

Die Regelung in der Anlage I, Kapitel VIII, Sachgebiet K: "Soziales Entschädigungsrecht" Abschnitt III Nr. 1a) Satz 1 des Einigungsvertrages sieht keine Herabsetzung der Kriegsofferrenten nach dem BVG im Beitrittsgebiet vor. Die konkrete Höhe der Kriegsofferrenten ergibt sich aus der durchschnittlichen Einkommensentwicklung der für Arbeitnehmer hergeleiteten Rechengrößen aus der Sozialversicherung, nämlich aus dem Verhältnis der verfügbaren Standardrente im Beitrittsgebiet zur verfügbaren Standardrente im bisherigen Bundesgebiet. Der Prozentsatz der Absenkung beträgt danach z. Zt. 62,26 v. H.. Die wirtschaftliche und sozialpolitische Entwicklung in der Sozialversicherung, die der Regelung im Einigungsvertrag unterliegen, sind aber ein ungeeigneter Maßstab für die Kriegsopferversorgung, zumindest was die Leistungen der Grundrenten betrifft.

Die Kriegsoffer in ganz Deutschland tragen das gleiche Leid. Die unterschiedliche Leistungsgewährung im Bereich der Kriegsopferversorgung ist deshalb nicht einzusehen. Die Versorgung für die Folgen von Schäden an Leib und Leben muß sich für die Kriegsoffer nach gleichen und einheitlichen Entschädigungsgrundsätzen richten, zumal die Kriegsoffer in den neuen Bundesländern bis zum Beitritt auf eine Entschädigung verzichten mußten. In der ehemaligen DDR wurden Hilfen für Kriegsoffer nicht gewährt, weil nach der herrschenden ideologischen Auffassung Kriegsteilnehmer Täter und nicht Opfer waren. Die Herabsetzung der Leistungen nach dem BVG ist insoweit nicht gerechtfertigt, als sie sich auf die Grundrenten erstreckt. Dieses gilt sowohl für die Grundrente der Beschädigten als auch für die Grundrente der Hinterbliebenen. Die Beschädigtenrente nach § 31 BVG stellt einen Ausgleich für einen schädigungsbedingten Mehrbedarf dar. Ihre Höhe hat sich daher nach den durch die Deckung des Mehrbedarfs entstehenden Kosten zu richten. Diese sind aber in den neuen Bundesländern nicht wesentlich geringer als in den alten Bundesländern. Die Lebenshaltungskosten im Beitrittsgebiet haben sich denen im Alt-Bundesgebiet angeglichen. Dieses gilt insbesondere für Sonderaufwendungen wegen Körperbehinderung.

Neben ihrer Funktion als Mehrbedarfsausgleich soll die Grundrente den Kriegsversehrten für schädigungsbedingte immaterielle Nachteile entschädigen. Sie hat insoweit einen schmerzengeldähnlichen Zweck. Die schädigungsbedingte Einbuße an Lebensfreude ist aber im östlichen Deutschland nicht geringer zu bemessen als im westlichen. Folglich darf auch unter diesem Gesichtspunkt die Beschädigtengrundrente im Beitrittsgebiet nicht niedriger sein als im Alt-Bundesgebiet. Die Witwengrundrente nach § 40 BVG und die Waisengrundrente nach § 46 BVG unterliegen ähnlichen Überlegungen. Sie sind Entschädigung für die im einzelnen nicht immer wägbaren Schäden, die durch den Verlust des Ernährers eingetreten sind. Auch sie bezwecken, für immaterielle Nachteile zu entschädigen, denn sie dienen auch dem Ausgleich der durch den Tod des Ehemanns bzw. Elternteils entstandenen Belastung im persönlichen-menschlichen Bereich. Diese Belastung ist gleichfalls im Osten nicht geringer zu bewerten als im Westen. Der Einwand, die Angleichung der Grundrenten für Kriegsoffer würde zu einer gefährvollen Präjudizwirkung in Bezug auf ähnliche Rentenleistungen (z.B. in der gesetzlichen Rentenversicherung) führen, geht fehl. Hier können keine Vergleiche zu anderen Rentenleistungen gezogen werden, weil die Grundrenten einen sozialen Entschädigungscharakter haben. Auch die schwierige Situation der öffentlichen Haushalte darf nicht zu Lasten der Kriegsoffer gehen. Für den gesamten Bereich der Sozialleistungen fließen Transfer-Leistungen in erheblichem Umfang in das Beitrittsgebiet, die Mehrkosten für die Grundrenten in geschätzter Höhe von 300 Mio DM dürften dabei nicht besonders ins Gewicht fallen. Die Kriegsoffer im Beitrittsgebiet sind diejenigen, die am schwersten an den Folgen des Krieges zu leiden hatten und noch zu leiden haben. Eine weitere Verzögerung der Anpassung über 1993 hinaus würde bedeuten, daß ein Teil der hochbetagten Rentenbezieher nicht mehr in den Genuß der vollen Rente kommen würde. Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß der Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Bundessozialhilfegesetzes vorsieht, Maßgaben des Einigungsvertrages (z.B. Absenkung der Sätze der Regelsatzverordnung) zum 01. Juli 1993 aufzuheben. Hiernach gibt es keinen sachlichen Grund, den im Beitrittsgebiet lebenden Kriegsoffern weniger Grundrente zu gewähren, als denen, die im Alt-Bundesgebiet wohnen. Die im Einigungsvertrag festgelegte Minderberentung der Kriegsoffer in den neuen Bundesländern verstößt insoweit auch gegen das Gleichbehandlungsangebot des Grundgesetzes. Artikel 143 GG bestimmt zwar, daß Recht in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet längstens bis zum 31.12.1992 von den Bestimmungen des Grundgesetzes abweichen kann, soweit und solange infolge der unterschiedlichen Verhältnisse die völlige Anpassung an die grundgesetzliche Ordnung noch nicht erreicht werden kann. Wenn auch der Begriff der "Verhältnisse" nicht näher erläutert ist, kann ausgehend von dem Ziel, Zweck und Wesen der Grundrente die Auslegung dahingestellt bleiben, weil die Lösung des Problems davon nicht abhängig ist."